

Fragen zur Initiative Tierwohl

Schweinehaltung

Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl für Schweinehalter zusammengestellt.

Wie werden Zahlungen im Rahmen der Initiative Tierwohl umsatzsteuerlich behandelt?

Bei den genannten Beträgen (Tierwohlgeld) handelt es sich um Nettobeträge, auf die die Trägergesellschaft die gesetzliche Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) an die Tierhalter auszahlt.

Muss ein geschlossener Betrieb mit allen Produktionsarten teilnehmen?

Jeder Betriebsleiter entscheidet selbst, mit welchen Produktionsarten (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) er teilnehmen will. Es können auch nur einzelne Produktionsarten teilnehmen.

Sämtliche Anforderungen gelten immer für alle Tiere und Ställe eines teilnehmenden Betriebes. Der Betrieb ist definiert über VVVO-Nummer und Produktionsart (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung). Unter einer VVVO-Nummer kann also jede Produktionsart separat und unabhängig von anderen Produktionsarten angemeldet werden.

Müssen alle angemeldeten Kriterien eingehalten werden?

Ja, sämtliche angemeldeten Kriterien müssen erfüllt werden. Es genügt nicht, nur einen Teil einzuhalten: wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist, hat der angemeldete Betrieb (VVVO-Nummer und Produktionsart) das Audit nicht bestanden.

Achtung: es gibt nur die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Nicht erfüllte Kriterien können nicht über Korrekturmaßnahmen abgearbeitet werden.

Wann können Kriterien geändert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden und dann in einem Audit überprüft werden. Erst nach bestandenem Bestätigungsaudit wird die Änderung wirksam.

Wichtig: eine Kriterienänderung kann nur berücksichtigt werden, wenn sich das Tierwohlgeld dadurch nicht erhöht.

Was passiert, wenn der Betrieb vergrößert wird, der Tierbestand aufgestockt wird oder weitere Kriterien hinzukommen sollen?

Sämtliche Kriterien müssen immer für alle Tiere und alle Bereiche des angemeldeten Betriebs (VVVO-Nummer, Produktionsart) eingehalten werden, also auch für die neuen Betriebsteile und die zusätzlichen Tiere. Ein Zahlungsanspruch auf Tierwohlgeld für die zusätzlichen Tiere besteht nicht. **Gegenwärtig können nur solche Änderungen berücksichtigt werden, die das Tierwohlgeld für den Standort entweder unverändert lassen oder verringern. Eine Erhöhung des individuellen Tierwohlgelds durch Änderung der Kriterien oder Erhöhung der Tierzahl ist nicht möglich.**

Wie können Kriterien reduziert werden?

Im Ausnahmefall und frühestens nach 12 Monaten können die Kriterien geändert werden. Diese Änderung muss zuvor über den Bündler bei der Trägergesellschaft beantragt werden. **Solch eine Änderung darf während des**

Teilnahmezeitraums nur einmal pro Jahr durchgeführt werden. Wenn dem Änderungsantrag stattgegeben wird, erhält der Betrieb eine positive Auditerlaubnis. Am Standort muss dann mit der geänderten Checkliste innerhalb von zwei Monaten ein neues Programmaudit (Erstaudit) durchgeführt werden. Zur abschließenden Verifizierung des bisherigen Zahlungsanspruchs ist zuvor von der Zertifizierungsstelle ein Bestätigungsaudit mit den bisher geltenden Bedingungen durchzuführen. Dabei kann das Bestätigungsaudit zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit zur Überprüfung der geänderten Checkpunkte durchgeführt werden. Wenn das Audit bestanden ist, greift eine neue Laufzeit für diesen Standort. Die Anspruchsberechtigung gilt für zwei Jahre, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2018.

Von wann an müssen die angemeldeten Kriterien eingehalten werden?

Jeder Tierhalter gibt bei der Anmeldung zum Tierwohlprogramm auch an, von wann an er die Kriterien einhalten will. Dieses selbstgewählte Datum ist der Termin, ab dem die Kriterien dann eingehalten werden müssen.

Hinweis: zur Anmeldung müssen die Kriterien noch nicht eingehalten werden. Zwischen Anmeldetermin und Umsetzungstermin für die Kriterien darf ein Abstand von maximal 5 Monaten liegen.

Wie muss vorgegangen werden, wenn ein Betreiberwechsel eines registrierten Betriebes stattfindet?

Sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Vertrag, die Höhe des Tierbestands oder die Kriterien haben, sind umgehend über den Bündler an ITW zu melden.

Hinweis: die Änderung der Kriterien ist frühestens nach 12 Monaten möglich.

Sind die Audits unangekündigt?

Ja, alle Tierwohlaudits sind unangekündigt (maximal 48 Std. vorher angemeldet). Dies gilt auch für das erste Audit zu Beginn der Teilnahme, wobei hier der Landwirt ja selbst angibt, von wann an er die Kriterien einhalten wird und also zum Audit bereit ist.

Wie viele Audits müssen absolviert werden?

In den drei Jahren der Zertifikatslaufzeit fallen vier Audits an: Erstaudit und ein Audit pro Jahr, wobei das Folgeaudit frühestens zwei Monate nach Erstaudit durchgeführt werden darf. Das heißt im ersten Jahr sind zwei Audits möglich.

Obligatorisch ist das Bestätigungsaudit nach Ablauf der drei Jahre, bzw. bei vorzeitiger Kündigung.

Was ist mit Korrekturmaßnahmen aus einem früheren QS-Audit?

Die Korrekturmaßnahmen, die die 15 Basiskriterien betreffen, müssen sämtlich umgesetzt sein – auch wenn beim QS-Audit ggfs. eine spätere Frist vereinbart wurde.

Wenn ein Kriterium nicht eingehalten wird, muss mit der Einleitung eines Sanktionsverfahrens gerechnet werden. Gibt es einen Sanktionskatalog?

Nein, jeder Verstoß gegen die Programmanforderungen wird immer einzelbetrieblich betrachtet und als Einzelfall bewertet.

Wohin dürfen die Tiere vermarktet werden?

Ein Mäster kann seine Mastschweine frei vermarkten. Es besteht keine Lieferverpflichtung an einen Schlachthof, der an der Initiative Tierwohl teilnimmt. Allerdings wird auch nur für die Tiere ein Tierwohlszuschuss gezahlt, die an einen teilnehmenden Schlachthof geliefert werden.

Gibt es eine Liste der Schlachthöfe, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Schlachthöfe, die für die Initiative Tierwohl zugelassen sind, sind auf einer Liste veröffentlicht unter www.initiative-tierwohl.de. In dieser Liste sind alle Schlachtbetriebe aufgeführt, die eine Teilnahmevereinbarung mit der Initiative Tierwohl abgeschlossen haben und somit berechtigt sind, die Zahl der Mastschweine an die Clearingstelle zu melden. Tiere, die von einem in der Initiative Tierwohl zugelassenen Mastbetrieb an diese Schlachthöfe geliefert werden, können für das Tierwohlgeld berücksichtigt werden. Diese Liste zugelassener Schlachtbetriebe wird laufend aktualisiert.

Welche Zahl muss quartalsweise an den Bündler gemeldet werden?

Für jedes abgelaufene Quartal muss bis zum 10. des Folgemonats die Zahl der Tiere an den Bündler gemeldet werden, für die ein Entgelt aus der Initiative Tierwohl gezahlt werden soll (vgl. Anlage 2a Datenblatt Meldung Tierbestandsbewegungen)

Sauenhaltung: es werden alle Ferkel gemeldet, die abgesetzt und in die Aufzucht gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verwendet sind, zählen mit).

Ferkelaufzucht: es werden alle Ferkel gemeldet, die aufgezogen und in die Mast gegeben wurden (Tiere, die auf dem Transport verwendet sind oder die als Spanferkel abgegeben wurden, zählen mit).

Schweinemast: es werden alle Mastschweine gemeldet, die zum Schlachten abgeliefert wurden. Dabei sind nur Tiere relevant, die an einen Schlachthof oder Metzger geliefert wurden, der sich an der Initiative Tierwohl beteiligt. Tiere, die auf dem Transport oder im Schlachthof verwendet sind, und Tiere, die als nicht für die Lebensmittelkette tauglich verworfen wurden, zählen nicht mit. Diese Tiere sollten deshalb möglichst nicht angegeben werden. Das Tierwohlgeld wird nach den Zahlen des Schlachthofs ermittelt – und zwar nur die lebensmittel-tauglichen Schlachtschweine.

Gibt es eine Liste der Bündler, die an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Ja, alle Bündler, die sich für die Initiative Tierwohl angemeldet haben, sind auf einer Liste veröffentlicht unter www.initiative-tierwohl.de. Aus der Liste kann dann ein Bündler ausgewählt werden. Es ist den Betrieben freigestellt, ob sie mit dem gleichen Bündler zusammenarbeiten wollen wie bei der QS-Systemteilnahme oder ob sie einen anderen Bündler wählen.

Können auch Jungsauenaufzüchter an der Initiative Tierwohl teilnehmen?

Landwirte, die Jungsauen (genauer: Zuchtläufer) aufziehen (ca. 30 bis 120 kg) sind für die Zuchttiere nicht entgeltberechtigt. Ausselektierte, d.h. nicht zuchttaugliche Tiere, die als Schlachttiere verkauft werden (wie Mastschweine), können allerdings für diese Tiere ein Tierwohlgeld erhalten, wenn sie an einen teilnehmenden Schlachthof vermarkten. Diese Landwirte melden sich also i.S. der Initiative Tierwohl mit Produktionsart 2001 Schweinemast an.

Können Landwirte, die Ferkel im arbeitsteiligen System produzieren, teilnehmen?

In der Startphase können nur Landwirte teilnehmen, die die gesamte Ferkelproduktion innerhalb einer VVVO-Nummer haben. Wenn Deckzentrum, Wartebereich und Abferkelbereich der gesamten Herde also an einem Standort (unter einer VVVO-Nummer) gehalten werden, können die Tierhalter teilnehmen. In einer späteren Ausbauphase ist vorgesehen, dass auch arbeitsteilige Ferkelproduktionssysteme, deren verschiedene Phasen in Standorten mit unterschiedlichen VVVO-Nummern ablaufen, teilnehmen können.

Wer kann bei arbeitsteiliger Ferkelaufzucht teilnehmen?

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Ferkel direkt nach dem Absetzen aufzieht. Das Gewicht, bis zu dem die Ferkel aufgezogen werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Aufzucht bis zu einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Der Tierwohl-

zuschuss ist auf maximal 8,7 Ferkel je Ferkelaufzuchtplatz und Jahr begrenzt.

Bezieht ein Betrieb Ferkel nicht direkt nach dem Absetzen, sondern von einem anderen vorgeschalteten Aufzuchtbetrieb, kann er nicht an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

Wer kann bei arbeitsteiliger Schweinemast teilnehmen?

Es kann derjenige Betrieb teilnehmen, der die Schweine bis zum Zeitpunkt der Schlachtung mästet. Das Gewicht, mit dem die Ferkel eingestallt werden, wird in der Regel etwa 30 kg betragen. Eine Mast von einem deutlich geringeren (z.B. unter 20 kg) oder deutlich höherem Gewicht an (z.B. bis 50 kg) ist ebenfalls möglich. Der Tierwohlzuschuss ist auf maximal 3,5 Schweine je Tierplatz und Jahr begrenzt.

Diejenigen Betriebe, die die Tiere nicht bis zur Schlachtung mästen (z.B. nur Vormast) und die Schweine dann an einen weiteren nachgelagerten Betrieb zur Endmast verkaufen, können nicht teilnehmen.

Was ist mit dem Kriterium „Ringelschwanz“?

Die genauen Vorgaben und Teilnahmebedingungen, wie der Verzicht auf Schwanzkupieren bei der Initiative Tierwohl umgesetzt werden soll, werden derzeit erarbeitet. **Eine Umsetzung ist frühestens für 2018 vorgesehen.**

Kann ein Betrieb an der Initiative Tierwohl teilnehmen, der beim Salmonellenmonitoring in Kategorie 3 eingestuft ist?

Ja, die Salmonellenkategorie wird nicht bewertet.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs

Schedestraße 1 - 3

53113 Bonn

Tel +49 228 336485-0

Fax +49 228 336485-55

info@initiative-tierwohl.de